Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2035

18.11.2026

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2026/2035 DER KOMMISSION

vom 11. September 2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf mittelkettige Chlorparaffine

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe ([1]), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) 2019/1021 werden die Verpflichtungen der Union im Rahmen des Übereinkommens von Stockholm über persistente organische Schadstoffe ([2]) (im Folgenden „Übereinkommen“) und des Protokolls zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe ([3]) (im Folgenden „Protokoll“) umgesetzt.

(2) Anlage A des Übereinkommens umfasst eine Liste von Chemikalien. Jede der Vertragsparteien des Übereinkommens muss die in der Liste enthaltenen Chemikalien verbieten oder die für die Einstellung ihrer Herstellung, Verwendung, Einfuhr und Ausfuhr erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

(3) Die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens hat auf ihrer zwölften Tagung vom 28. April bis 9. Mai 2025 gemäß Artikel 8 Absatz 9 des Übereinkommens beschlossen, Anlage A des Übereinkommens zu ändern, um mittelkettige Chlorparaffine mit spezifischen Ausnahmen in diese Anlage aufzunehmen. Die Union befürwortete die Aufnahme von mittelkettigen Chlorparaffinen in Anlage A mit spezifischen Ausnahmen gemäß dem Beschluss (EU) 2025/868 des Rates ([4]).

(4) Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 mit einer Liste von Stoffen, die im Übereinkommen und im Protokoll aufgelistet sind, sowie von Stoffen, die nur im Übereinkommen aufgelistet sind, sollte daher ebenfalls zwecks Aufnahme von mittelkettigen Chlorparaffinen geändert werden.

(5) Im Jahr 2023 nahmen die Ausschüsse der Europäischen Chemikalienagentur für Risikobeurteilung (RAC) und für sozioökonomische Analyse (SEAC) (im Folgenden „Ausschüsse“) ihre Stellungnahmen ([5]) zu einem Beschränkungsdossier der Europäischen Chemikalienagentur für mittelkettige Chlorparaffine gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) an. Sowohl der RAC als auch der SEAC befürworteten eine Beschränkung des Inverkehrbringens mittelkettiger Chlorparaffine. Der SEAC unterstützte eine

([1]) ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1021/oj.
([2]) ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/convention/2006/507/oj.
([3]) ABl. L 81 vom 19.3.2004, S. 37, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2004/259/oj.
([4]) Beschluss (EU) 2025/868 des Rates vom 23. April 2025 über den im Namen der Europäischen Union auf der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe hinsichtlich der Ersuchen um die Verlängerung spezifischer Ausnahmeregelungen und hinsichtlich der Vorschläge zur Änderung der Anlage A des Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt (ABl. L, 2025/868, 12.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/868/oj).
([5]) 3de158a7-8ab9-ba32-be7f-0125bb0174d3.
([6]) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj).

Ausnahmeregelung für das Inverkehrbringen mittelkettiger Chlorparaffine zur Verwendung in Metallbearbeitungsflüssigkeiten. Diese Ausnahme ist in der Liste der spezifischen Ausnahmen aufgeführt, die mit dem Beschluss SC-12/10 der Konferenz der Vertragsparteien (im Folgenden „Beschluss SC-12/10“) im Rahmen des Übereinkommens gewährt wurden, und sollte auch im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/1021 gewährt werden, da die Verwendung in der Union weiterhin nötig ist. Dies betrifft die Verwendung von mittelkettigen Chlorparaffinen als EP-Additive in Metallbearbeitungsflüssigkeiten, die bei „extremen“ Metallbearbeitungsvorgängen und ausschließlich im gewerblichen oder industriellen Bereich verwendet werden.

(6) Das Übereinkommen enthält auch spezifische Ausnahmen für die Verwendung mittelkettiger Chlorparaffine, die in den Stellungnahmen der Ausschüsse nicht empfohlen wurden. Zu diesen Ausnahmen gehören einige Verwendungen in der Luft- und Raumfahrt sowie im Verteidigungssektor, nämlich Klebstoffe und Dichtungsmassen, Klebebänder für nicht tragende Verbindungen, intumeszierende Beschichtungen und Farben für Ausrüstung und deren Verpackung im Bereich Luft- und Raumfahrt und Verteidigung, Beschichtungen und Farben für die Reparatur und zur Verwendung bei Ersatzteilen für diese Ausrüstung). Zudem bestehen Ausnahmen für andere Verwendungen im Verteidigungssektor: Farben und Beschichtungen für Munition und für die Kennzeichnung von Munition sowie Munition für pyrotechnische Geräte im Bereich Verteidigung. Diese Verwendungen waren zum Zeitpunkt der Annahme der Stellungnahmen seitens der Ausschüsse nicht bekannt. Angesichts des langen Zeitraums, der für die Ermittlung von Alternativen für mittelkettige Chlorparaffine und die Substitution dieser Stoffe bei diesen Verwendungen in den stark regulierten Sektoren Luft- und Raumfahrt und Verteidigung erforderlich ist, sollten die Ausnahmen in die Verordnung (EU) 2019/1021 aufgenommen werden.

(7) Das Übereinkommen enthält auch spezifische Ausnahmen für die Verwendung mittelkettiger Chlorparaffine im medizinischen Bereich sowie für Ersatzteile, die in den Stellungnahmen der Ausschüsse nicht empfohlen wurden. Dazu gehören die Verwendung in Drähten und Kabeln für Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika. Zudem umfassen die Ausnahmen Verwendungen in Ersatzteilen für i) landgestützte Kraftfahrzeuge und Maschinen für Landwirtschaft, Baugewerbe, Forstwirtschaft und Landschaftsgestaltung, ii) Elektro- und Elektronikgeräte für Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika sowie Mess-, Analyse-, Herstellungs-, Steuer-, Überwachungs-, Test- und Inspektionsinstrumente und iii) Luft- und Raumfahrt- sowie Verteidigungsanwendungen und deren Reparatur. Da die Menge der in Medizinprodukten und In-vitro-Diagnostika, in Ersatzteilen und bei der Reparatur von Erzeugnissen verwendeten mittelkettigen Chlorparaffine begrenzt ist und unter Berücksichtigung dessen, wie wichtig es ist, eine vorzeitige Obsoleszenz solcher Erzeugnisse zu vermeiden, sollten diese Ausnahmen in die Verordnung (EU) 2019/1021 aufgenommen werden.

(8) Das Übereinkommen enthält auch zusätzliche spezifische Ausnahmen für die Verwendung mittelkettiger Chlorparaffine in anderen Sektoren. In einigen Fällen ist für die Substitution durch Alternativen eine Übergangsfrist von zwei Jahren erforderlich. Daher sollte eine spezifische Ausnahme für einen Zeitraum von zwei Jahren für die Verwendung mittelkettiger Chlorparaffine in Weich-PVC in Drähten und Kabeln für das Baugewerbe, in Polysulfid-Dichtstoffen und Polyurethan-Einkomponentenschaum für Tür- und Fensterdichtungen sowie in Imprägnier- und Korrosionsschutzbeschichtungen gewährt werden. Zur Erleichterung des Recyclings von Einkomponentenschaum sollte die Ausnahme für zurückgewonnene Materialien, die mittelkettige Chlorparaffine enthalten und in Tür- und Fensterdichtungen verwendet wurden, fünf Jahre lang gelten.

(9) Die Höchstdauer der Ausnahmen sollte fünf Jahre betragen, wobei im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 des Übereinkommens eine Verlängerung um einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren möglich sein sollte. Dies gilt insbesondere für die Ausnahme für Farben und Beschichtungen für Munition und Munitionskennzeichnungen, bei denen mehr als fünf Jahre für die vollständige Substitution erforderlich sein dürften. Die Kommission wird die Notwendigkeit einer Verlängerung der spezifischen Ausnahme prüfen, um die Konferenz der Vertragsparteien vorzubereiten, die voraussichtlich im Mai 2031 stattfinden wird, da auf dieser Konferenz der Vertragsparteien über eine mögliche Verlängerung der spezifischen Ausnahmen für die Verwendung mittelkettiger Chlorparaffine im Rahmen des Übereinkommens entschieden werden muss.

(10) Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/1021 verbietet die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von in Anhang I der genannten Verordnung aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen. In diesem Zusammenhang dürfen Erzeugnisse, die mittelkettige Chlorparaffine enthalten und im Rahmen einer Ausnahme gemäß Anhang I der genannten Verordnung hergestellt oder in Verkehr gebracht werden und zum Ablauftermin der betreffenden Ausnahme bereits verwendet wurden, auch nach diesem Termin weiterverwendet werden.

(11) Darüber hinaus wird im Einklang mit dem Beschluss SC-12/10 eine Ausnahme für das Inverkehrbringen und die Verwendung mittelkettiger Chlorparaffine in Polymeren und Kautschuken für Ersatzteile von i) landgestützten Kraftfahrzeugen und Maschinen für Landwirtschaft, Baugewerbe, Forstwirtschaft und Landschaftsgestaltung, ii) Luft- und Raumfahrt- sowie Verteidigungsanwendungen und iii) Elektro- und Elektronikgeräten für Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika sowie bestimmten Instrumenten bis zum Ende der Lebensdauer des betreffenden Produkts oder bis zum 31. Dezember 2041 gewährt, je nachdem, was zuerst eintritt. Die Lebensdauer von Produkten kann bei einigen dieser Anwendungen über 2041 hinausgehen. Das Inverkehrbringen und die Verwendung der Ersatzteile für solche Anwendungen, die sich bereits vor oder zum Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeit der betreffenden Ausnahme auf dem Hoheitsgebiet der Union befinden, sollten daher selbst nach diesem Datum zulässig sein.

(12) Im Beschluss SC-12/10 ist festgelegt, dass Vertragsparteien, die eine besondere Ausnahmeregelung für die Verwendung mittelkettiger Chlorparaffine für Metallbearbeitungsflüssigkeiten in gewerblichen oder industriellen Umgebungen mit Sammelsystemen sowie in Beschichtungen und Farben für die Reparatur und zur Verwendung bei Ersatzteilen von Ausrüstung im Bereich Raum- und Luftfahrt und Verteidigung registriert haben, Arbeitssicherheitsmaßnahmen ergreifen müssen. Um ein hohes Maß an Arbeitssicherheit für alle Arbeitnehmenden zu gewährleisten, sollte diese Anforderung auf alle in dieser Verordnung gewährten Ausnahmen ausgeweitet werden. Da die gewährten Ausnahmen zu Emissionen mittelkettiger Chlorparaffine führen könnten und im Einklang mit dem Ziel des Artikels 1 der Verordnung (EU) 2019/1021, die Freisetzungen persistenter organischer Schadstoffe auf ein Minimum zu begrenzen, sollte zudem eine Bestimmung zur Minimierung der Freisetzungen in die Umwelt aus allen Verwendungen, für die eine Ausnahme gilt, eingeführt werden.

(13) Im Beschluss SC-12/10 werden die Vertragsparteien aufgefordert, Hersteller von Chlorparaffinen in ihrem Hoheitsgebiet zu verpflichten, nachgeschaltete Anwender über das Vorhandensein bestimmter linearer $C_{14\text{-}17}$-Chloralkane in ihren Produkten zu informieren. In der Union sollte diese Verpflichtung für Hersteller, Lieferanten und Importeure von Chlorparaffinen eingeführt werden, und diese sollten verpflichtet werden, nachgeschalteten Anwendern die angeforderten Informationen im Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bereitzustellen.

(14) Um die Anwendung und Durchsetzung von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1021 in der Union zu stärken, sollte ein allgemeiner Grenzwert für mittelkettige Chlorparaffine festgelegt werden, die als unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen in Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen auftreten.

(15) Für einen Zeitraum von zwei Jahren sollte ein spezifischer Grenzwert für unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen für mittelkettige Chlorparaffine in zurückgewonnenen Materialien aus dem Kabelrecycling und in mit diesen Materialien hergestellten Erzeugnissen festgelegt werden, um den Recyclingunternehmen ausreichend Zeit zu geben, sich anzupassen und das Vorhandensein mittelkettiger Chlorparaffine zu reduzieren oder einen anderen Bestimmungsort für Materialien zu finden, die den allgemeinen Grenzwert für mittelkettige Chlorparaffine als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung nicht einhalten. Um die Freisetzung von und die Exposition von Menschen gegenüber mittelkettigen Chlorparaffinen zu verringern, sollte die Verwendung von aus dem Kabelrecycling zurückgewonnenen Materialien auf Straßenmobiliar und Zaunfundamente begrenzt werden.

(16) Die Verordnung (EU) 2019/1021 sollte daher entsprechend geändert werden.

(17) Damit die Änderung von Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Änderung des Übereinkommens für die Union in Kraft tritt, sollte der Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung verschoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 16. Dezember 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

In Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 wird folgender Eintrag angefügt:

„Stoff	CAS-Nr.	EG-Nr.	Ausnahme für die Verwendung als Zwischenprodukt oder andere Spezifikation
Mittelkettige Chlorparaffine (MCCPs) Der Begriff ‚Mittelkettige Chlorparaffine' oder ‚MCCPs' umfasst Stoffe oder Gemische, die beliebige der folgenden linearen C_{14}–C_{17}-Chloralkane mit folgenden Summenformeln enthalten: $C_{14}H_{(30-y)}Cl_y$ mit y≥ 5; $C_{15}H_{(32-y)}Cl_y$ mit y ≥ 5; $C_{16}H_{(34-y)}Cl_y$ mit y ≥ 6; $C_{17}H_{(36-y)}Cl_y$ mit y ≥ 6.	[1] 85535-85-9 [2] 198840-65-2 [3] 1372804-76-6 und andere	[1] 287-477-0 [2] — [3] — und andere	1. Für die Zwecke dieses Eintrags gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für die Summe der Konzentrationen der linearen C_{14}–C_{17}-Chloralkane mit folgenden Summenformeln: $C_{14}H_{(30-y)}Cl_y$ mit y≥ 5; $C_{15}H_{(32-y)}Cl_y$ mit y ≥ 5; $C_{16}H_{(34-y)}Cl_y$ mit y ≥ 6; $C_{17}H_{(36-y)}Cl_y$ mit y ≥ 6, die höchstens 1 000 mg/kg (Massenanteil von 0,1 %) betragen, wenn sie in Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen vorhanden sind. 2. Abweichend von Nummer 1 gilt für die Zwecke dieses Eintrags Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für die Summe der Konzentrationen der linearen C_{14}–C_{17}-Chloralkane mit folgenden Summenformeln: $C_{14}H_{(30-y)}Cl_y$ mit y≥ 5; $C_{15}H_{(32-y)}Cl_y$ mit y ≥ 5; $C_{16}H_{(34-y)}Cl_y$ mit y ≥ 6; $C_{17}H_{(36-y)}Cl_y$ mit y ≥ 6, die höchstens 20 000 mg/kg (Massenanteil von 2 %) betragen, wenn — sie in aus dem Kabelrecycling zurückgewonnenen Materialien oder in mit solchen Materialien hergestellten Erzeugnissen vorhanden sind und — die Materialien oder Erzeugnisse, in denen sie vorhanden sind, für Straßenmobiliar oder Zaunfundamente verwendet werden. Der Grenzwert gilt bis zum 16. Dezember 2028. 3. Abweichend hiervon sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von MCCPs zu folgenden Zwecken zulässig: a) EP-Additive in Metallbearbeitungsflüssigkeiten, die im gewerblichen oder industriellen Bereich bei ‚extremen' Metallbearbeitungsvorgängen mit Sammelsystemen verwendet werden, bis zum 31. Dezember 2036;

„Stoff	CAS-Nr.	EG-Nr.	Ausnahme für die Verwendung als Zwischenprodukt oder andere Spezifikation
			b) Polymere und Kautschuke, die als Ersatzteile für eines der folgenden Produkte und bei deren Reparatur verwendet werden: i) landgestützte Kraftfahrzeuge; ii) Maschinen für Landwirtschaft, Baugewerbe, Forstwirtschaft oder Landschaftsgestaltung, einschließlich Gartenbau; iii) Elektro- und Elektronikgeräte für Medizinprodukte und deren Zubehör im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/745; iv) Elektro- und Elektronikgeräte für In-vitro-Diagnostika und deren Zubehör im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/746; v) Mess-, Analyse-, Herstellungs-, Steuer-, Überwachungs-, Test- und Inspektionsinstrumente; vi) Anwendungen in der Luft- und Raumfahrt und im Verteidigungsbereich; wenn die MCCPs ursprünglich zu ihrer Herstellung verwendet wurden, bis zum Ende ihrer Nutzungsdauer oder bis zum 31. Dezember 2041, je nachdem, was zuerst eintritt; c) Weich-PVC in i) Drähten und Kabeln für das Baugewerbe, bis zum 16. Dezember 2028; ii) Drähten und Kabeln in Medizinprodukten und deren Zubehör im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/745 sowie in In-vitro-Diagnostika und deren Zubehör im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/746, bis zum 16. Dezember 2031;

„Stoff	CAS-Nr.	EG-Nr.	Ausnahme für die Verwendung als Zwischenprodukt oder andere Spezifikation
			d) Klebstoffe und Dichtungsmassen, begrenzt auf i) Polysulfid-Dichtstoffe und Polyurethan-Einkomponentenschaum für Tür- und Fensterdichtungen, bis zum 16. Dezember 2028; ii) Polyurethan-Einkomponentenschaum, der zurückgewonnene Materialien mit MCCPs enthält oder daraus hergestellt ist und für Tür- und Fensterdichtungen verwendet wird, sofern der Schaum als zurückgewonnene Materialien enthaltender Schaum gekennzeichnet ist, bis zum 16. Dezember 2031; iii) Imprägnier- und Korrosionsschutzbeschichtungen, bis zum 16. Dezember 2028; iv) Luft- und Raumfahrt- sowie Verteidigungsanwendungen, bis zum 16. Dezember 2031; e) Klebebänder für nicht tragende Verbindungen bei Anwendungen im Bereich Luft- und Raumfahrt sowie Verteidigung, bis zum 16. Dezember 2031; f) Farben und Beschichtungen für Munition und Munitionskennzeichnungen, bis zum 16. Dezember 2031; g) Munition für pyrotechnische Geräte für Spezialeffekte, bis zum 31. Dezember 2041; h) intumeszierende Beschichtungen und Farben für Ausrüstung im Bereich Luft- und Raumfahrt und Verteidigung sowie deren Verpackung zum Schutz vor extremen Temperaturen, bis zum 31. Dezember 2041; i) Beschichtungen und Farben für die Reparatur und zur Verwendung bei Ersatzteilen von Ausrüstung im Bereich Raum- und Luftfahrt und Verteidigung, wenn die MCCPs ursprünglich bei der Herstellung dieser Ausrüstung verwendet wurden, bis zum Ende der Lebensdauer der Ausrüstung.

„Stoff	CAS-Nr.	EG-Nr.	Ausnahme für die Verwendung als Zwischenprodukt oder andere Spezifikation
			4. MCCPs-Freisetzungen in die Umwelt sind bei der Herstellung sowie bei der industriellen und gewerblichen Verwendung von MCCPs, für die eine Ausnahme gemäß Nummer 3 gilt, zu vermeiden und, falls dies nicht möglich ist, so weit wie möglich zu verringern. Die Exposition der Arbeitnehmenden ist gemäß Artikel 6 der Richtlinie 98/24/EG des Rates (*) möglichst gering zu halten. 5. MCCPs enthaltende Erzeugnisse, die bereits vor oder am Tag des Ablaufs der Gültigkeit der einschlägigen Ausnahme gemäß Absatz 3 Buchstaben b bis h in der Union verwendet wurden, dürfen weiterhin verwendet werden. 6. Das Inverkehrbringen und die Verwendung von MCCPs enthaltenden Ersatzteilen gemäß Nummer 3 Buchstabe b, die sich bereits vor dem 1. Januar 2042 auf dem Hoheitsgebiet der Union befinden, sind zulässig. 7. Hersteller, Lieferanten und Importeure von Chlorparaffinen, die Chloralkane gemäß Nummer 1 enthaltende Stoffe oder Gemische in Verkehr bringen, müssen im Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Informationen über Folgendes bereitstellen: a) Summe der Konzentrationen der in Nummer 1 aufgeführten Chloralkane, sofern vorhanden; b) wenn die unter Buchstabe a genannte Summe einen Massenanteil von mehr als 0,1 % aufweist, geeignete Risikomanagementmaßnahmen und Betriebsbedingungen zur Minimierung von Freisetzungen und Exposition. 8. Hersteller, Lieferanten und Importeure von Chlorparaffinen bestimmen die Summe gemäß Nummer 7 Buchstabe a anhand repräsentativer Chargen von Chlorparaffinen, die nach denselben technischen Spezifikationen von demselben Hersteller hergestellt wurden. Die Höhe wird mit validierten Analysemethoden bestimmt. Eine Beschreibung der verwendeten Analysemethoden und der Ergebnisse für die Ableitung der Summe gemäß Nummer 7 Buchstabe a ist den zuständigen Behörden auf Anfrage vorzulegen.

(*) Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1998/24/oj).“